

---

# Straferlass nach § 154 StPO für verurteilte RAF-Mörder?

Von Klaus Pflieger, Stuttgart

---

In einem SPIEGEL-Gespräch<sup>1</sup> habe ich mich dafür ausgesprochen, bei früheren RAF-Mitgliedern, die bereits eine lebenslange Strafe verbüßt haben, von einer Strafverfolgung abzusehen, wenn sie einen weiteren Mord gestehen. Diesen Vorschlag möchte ich erläutern:

Im bislang letzten RAF-Prozess gegen Verena Becker haben frühere RAF-Angehörige als Zeugen die Aussage verweigert und damit eine nähere Aufklärung des Buback-Attentats<sup>2</sup>, insbesondere hinsichtlich des Todesschützen verhindert. Diese Verweigerung entspricht dem Schweigegebot, das innerhalb der RAF seit ihren Anfängen gilt. So hieß es 1973 in einem Brief an RAF-Gefangene: *„Keiner spricht mit Bullen. Kein Wort!“* So hieß es auch in einem Zeitungsartikel vom 07.05.2010, der *„von einigen, die zu unterschiedlichsten Zeiten in der RAF waren“* verfasst wurde: *„Wenn von uns niemand Aussagen gemacht hat, dann nicht, weil es darüber eine besondere ‚Absprache‘ in der RAF gegeben hätte, sondern weil das für jeden Menschen mit politischem Bewußtsein selbstverständlich ist ... Keine Aussagen zu machen, ist keine Erfindung der RAF. Es hat die Erfahrung der Befreiungsbewegungen und Guerillagruppen gegeben, daß es lebenswichtig ist, in der Gefangenschaft nichts zu sagen, um die, die weiterkämpfen, zu schützen. ... Genauso ist es für uns in der RAF eine notwendige Bedingung gewesen, daß niemand Aussagen macht. ... Aber auch so. Wir machen keine Aussagen, weil wir keine Staatszeugen sind, damals nicht, heute nicht.“*

Damit – insbesondere aber mit folgender Passage des Artikels – verweigern ehemalige RAF-Mitglieder die Übernahme von individueller Schuld: *„Die Aktionen der RAF sind kollektiv diskutiert und beschlossen worden, wenn wir uns einig waren. Alle, die zu einer bestimmten Zeit der Gruppe*

*angehört und diese Entscheidungen mitgetragen haben, haben natürlich auch die Verantwortung dafür.“*

Diese Aussageverweigerung, die von Prozessbeobachtern als nahezu unerträglich beschrieben wurde, mag bedenklich sein, wenn man sich vergegenwärtigt, dass RAF-Angehörige ihren eigenen Vätern vorwarfen, sie würden nicht zu ihrer persönlichen Verantwortung während der NS-Zeit stehen. Dieses Schweigen ist aber nach der Rechtsprechung des BGH zum Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zulässig und deshalb zu respektieren.<sup>3</sup>

Die Konsequenz dieser Omertá ist vor allem für Angehörige von RAF-Opfern schwer zu akzeptieren. Deshalb appellierte Silke Maier-Witt im Prozess gegen Verena Becker sinngemäß wie folgt an ihre früheren Kampfgenossen, ihr Schweigen zu brechen: *„Wir sind alle alte Leute geworden und stehen kurz vor dem Rentenalter. Da macht es keinen Sinn mehr, das Versteckspiel aufrechterhalten zu wollen. Vielmehr ist es eine moralische Pflicht gegenüber den Opfern, Wissen über Anschläge zu offenbaren. So hat Michael Buback, der Sohn des ermordeten Generalbundesanwalts Siegfried Buback, ein Recht darauf, zu erfahren, wer seinen Vater erschossen hat. Deshalb müssen alle jene reden, die es auf alle Fälle wissen müssten.“*

Auch die Allgemeinheit ist an der vollständigen Aufdeckung einer Zeit interessiert, die für die deutsche Nachkriegsgeschichte von nicht unerheblicher Bedeutung war. Dieses spürbare Interesse unserer Gesellschaft an der historischen Wahrheit gewinnt seit geraumer Zeit gegenüber dem Strafverfolgungsbedürfnis mehr und mehr Gewicht. Dabei ist aus strafrechtlicher Sicht Folgendes zu bedenken:

Obwohl davon auszugehen ist, dass die RAF unter historischen Aspekten „Geschichte“ ist, gehört sie, da Mord nicht verjährt (§ 78 Abs. 2 StGB), strafrechtlich nicht der Vergangenheit an, solange auch nur eines ihrer Attentate unaufgeklärt ist. Zwar ist es den Strafverfolgungsbehörden gelungen, viele der RAF-Anschläge einschließlich der Tatbeteiligten vollständig aufzudecken, etwa den Mord an Jürgen Ponto, die Entführung Hanns-Martin Schleyers mit der Ermordung seiner Begleiter in Köln oder das Sprengstoffattentat auf General Haig. Unaufgeklärt sind aber viele der Attentate der 3. Generation der RAF, z. B. die Morde an Ernst Zimmermann am 01.02.1985, an Karl-Heinz Beckurts und Eckhard Groppler am 09.07.1986, an Gerold von Braunmühl am 10.10.1986 oder an Alfred Herrhausen am 30.11.1989. Vor allem steht bis heute auch nicht fest, wer die tödlichen Schüsse beim Buback-Attentat abgegeben und wer Hanns-Martin Schleyer erschossen hat.

Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage, wie man die Omertá der RAF überwinden kann, um der geschichtlichen Wahrheit näher zu kommen. Dies ist m. E. möglich, wenn man ehemaligen RAF-Mitgliedern einen Weg eröffnet, der ihnen eine Aussage ermöglicht, ohne sich selbst oder andere Gruppenangehörige einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen. Silke Maier-Witt hat bei ihrer Vernehmung zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit schwierig sei, wenn RAF-Leuten bei einer Aussage eine erneute Haft drohe. Ein „Absehen von Strafverfolgung“ scheint mir ein tauglicher Weg, und zwar aus folgenden Gründen:

Je länger eine Straftat zurück liegt, umso mehr erlangt das **Interesse an der geschichtlichen Wahrheit** gegenüber dem Interesse an der Strafverfolgung Gewicht. Dies belegen vor allem Äußerungen von Angehörigen prominenter RAF-Mordopfer: So hat Michael Buback in einem blog zum Prozess gegen Verena Becker Folgendes formuliert: *„Meiner Frau und mir würde es genügen, wenn Verena Becker die Wahrheit über das Karlsruher Attentat und die Täter sagen würde. Es geht uns nicht darum, dass sie und für welche Dauer sie*

*vielleicht noch verurteilt wird. Das spielt für uns keine Rolle mehr.“*

Auch bei manchen ehemaligen RAF-Angehörigen besteht heute offensichtlich ein Bedürfnis, mit der Vergangenheit aufzuräumen. So hat Verena Becker 2008 Folgendes notiert: *„Nein, ich weiß noch nicht, wie ich für Herrn Buback beten soll. Ich habe kein wirkliches Gefühl für Schuld und Reue. Natürlich würde ich es heute nicht mehr machen – aber ist das nicht armselig, so zu denken u. zu fühlen?! ... Was will ich erreichen? S. (u. andere) reinwaschen. Sagen, wie es wirklich war.“*

Der Gedanke der Versöhnung und der Versuch, mit sich ins Reine zu kommen, wird insbesondere in einem Interview des früheren RAF-Mitglieds Werner Lotze<sup>4</sup> deutlich, in welchem er erklärt, warum es ihm ein Bedürfnis war, über den von ihm begangenen Mord an einem Polizeibeamten in Dortmund Angaben zu machen: *„Ich habe mich gefragt, was sage ich, wenn ich nach Dortmund gefragt werde. Und das war mir schon klar, dass ich bei dieser Frage nicht würde lügen können, und nicht die banale Frage, ob ich geschossen habe, sondern warum habe ich das gemacht. Und ich konnte mir nicht vorstellen zu sagen, ja ich war in Dortmund und hab geschossen, fertig aus. Es war nicht einfach damit getan, ja die RAF war Teil des internationalen Befreiungskampfes und in dem Zusammenhang habe ich einen Menschen erschossen, tut mir leid. Auf der Ebene ist das ja nicht stehen geblieben, sondern es ging schon in diesem Prozess der Aufarbeitung darum, einmal das richtige Bild von dem zu bekommen, was die Gruppe gemacht hat und nicht, was die Gruppe in Anspruch genommen, sondern was es tatsächlich ist, was sie gemacht hat und auch eine Erklärung zu finden, wie ich zu einem Mörder werden konnte. Und die Frage, die ich mir vorgestellt hatte, die meine Tochter an mich stellen würde: Hast Du das gemacht und warum hast Du das gemacht?“*

Da es Opferangehörigen mehr und mehr darum geht, die historische Wahrheit zu erfahren und damit auch ihren inneren Frieden wiederzufinden, und frühere RAF-Angehörigen aus ähnlichen Motiven zu Aussagen bereit sein könnten, falls ihnen keine erneute Strafverfolgung droht, liegt aus mei-

ner Sicht eine Verfahrensweise nach § 154 StPO nahe. Diese Vorschrift lautet einleitend: *„Die Staatsanwaltschaft (Anm.: ebenso das Gericht) kann von der Verfolgung einer Tat absehen, ... wenn die Strafe ..., zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe ..., die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist ..., nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.“*

Bezüglich früherer RAF-Mitglieder ist dabei zu berücksichtigen, dass die meisten von ihnen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und diese Strafen vollständig verbüßt sind. Wird – wie bei Verena Becker – bei einem solchen Gruppenmitglied nachträglich die Beteiligung an einer weiteren Straftat bekannt, ist nach der Rechtsprechung des BGH im Falle einer erneuten Verurteilung ein „Härteausgleich“ zu gewähren, weil mit der im früheren Urteil verhängten Strafe keine Gesamtstrafe gebildet werden kann.<sup>5</sup> Bei Verena Becker hatte dies zur Folge, dass sie wegen Beihilfe zum Buback-Attentat zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren mit der Maßgabe verurteilt wurde, dass wegen der früher gegen sie verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe 2 ½ Jahre als verbüßt gelten, was bedeuten kann, dass die Vollstreckung der restlichen 18 Monate zur Bewährung ausgesetzt wird.

Angesicht dieser Konstellation bin ich der Ansicht, dass bei einem früheren RAF-Mitglied, das bereits eine lebenslange Freiheitsstrafe vollständig verbüßt hat, gemäß § 154 StPO auf eine erneute Strafverfolgung verzichtet werden kann, wenn dieses Gruppenmitglied glaubhaft seine Beteiligung an einem weiteren versuchten oder gar vollendeten Mord einräumt.<sup>6</sup> Meine Sorge ist, dass wir sonst die historische Wahrheit nie erfahren werden und damit auch die RAF-Zeit nicht sachgerecht aufarbeiten können.

## Anmerkungen

- 1 DER SPIEGEL vom 20.01.2014 S. 36 ff.
- 2 Generalbundesanwalt Buback sowie seine Begleiter Göbel und Wurster wurden am 07.04.1977 von einem RAF-Mitglied vom Soziussitz eines Motorrads aus erschossen.
- 3 Vgl. Beschluss vom 30.06.2011 (StB 8 und 9/11).

- 4 Interview für den SWR-Dokumentarfilm „Die Witwe und der Mörder – Die vergessenen Opfer der RAF“.
- 5 BGH, Beschluss vom 08.12.2009 – 5 StR 433/09.
- 6 § 154 StPO wurde – trotz fehlender Geständnisse – z. B. bereits bei Günter Sonnenberg in Bezug auf das Buback-Attentat oder bei Angelika Speitel in Bezug auf die Schleyer-Entführung angewendet.